

Vereinbarung über eine Testphase der API

§ 1 Vertragspartner und Begriffe

- 1.1 Diese Vereinbarung und Bedingungen („API-Testvereinbarung“) regeln das rechtliche Verhältnis zwischen der BANKSapi Technology GmbH, Pettenkoferstr. 35, 80336 München (AG München, HRB 225976), E-Mail: info@banksapi.de, (nachfolgend: „**BANKSAPI**“) und einer an der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit BANKSAPI interessierten Vertragspartei (nachfolgend: „**INTERESSENT**“; gemeinsam „**die Parteien**“).
- 1.2 BANKSAPI ist als Kontoinformationsdienst (KID) und Zahlungsauslösedienst (ZAD) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Aufsichtsbehörde zugelassen und unterliegt aufsichtsrechtlichen Anforderungen. BANKSAPI und INTERESSENT beabsichtigen eine perspektivische Anbindung der von BANKSAPI bereitgestellten Schnittstelle an die Systeme von INTERESSENT. Im Rahmen einer ausführlichen Testphase möchte INTERESSENT die Anbindung und die in dieser Vereinbarung beschriebenen Services von BANKSAPI prüfen, um entscheiden zu können, ob eine langfristige Geschäftsbeziehung eingegangen werden kann (**Vorprojekt**).

§ 2 Gegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vorprojekts ist: INTERESSENT möchte die angebotenen Funktionen von BANKSAPI testen. Dafür stellt BANKSAPI testweise eine standardisierte technische Schnittstelle (API) zur Verfügung.
- 2.2 Den konkreten Testgegenstand hat INTERESSENT im Rahmen des Online-Bestellformulars angegeben. Dieser kann sich auf die Produkte BANKS/Connect, die Zahlungsfunktion als Add-on zu BANKS/Connect, auf PAY/Connect und AI/Connect erstrecken.
- 2.3 BANKSAPI entscheidet allein darüber, einen Testzugang zu gewähren, zu erweitern, einzuschränken oder die Vertragslaufzeit und Befristung aus §3 dieser Vereinbarung zu ändern.

§ 3 Nutzungsrechte

Die Dienstleistungen der BANKSAPI dürfen im Rahmen des Vorprojekts ausschließlich zu Testzwecken verwendet werden. Eine Nutzung im Geschäftsverkehr ist ohne schriftliche Zustimmung von BANKSAPI ausdrücklich untersagt.

§ 4 Vertragslaufzeit

- 4.1 Der Vertrag beginnt mit Übermittlung der Zugangsdaten durch BANKSAPI an INTERESSENT.
- 4.2 Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden ab Bereitstellung der unter §2 beschriebenen Leistungen für einen Zeitraum von 32 Tagen – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung – für Testzwecke bereitgestellt.

- 4.3 Der Vertrag endet mit Ablauf der 32 Tage nach Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen, d.h. nach Ablauf der Testphase.
- 4.4 Mit dem Abschluss eines im Sinne der Präambel bezweckten Vertrages endet die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ohne weiteres auch bereits vor dem vorgenannten Datum, sodass danach keine weiteren Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung geltend gemacht werden können.
- 4.5 Ein etwaiges Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung für die Überlassung der Vertragssoftware und der Dokumentation für die Testphase beträgt **null (0) EURO**.

§ 6 Feedback

- 6.1 INTERESSENT verpflichtet sich gegenüber BANKSAPI bei Nichtzustandekommen eines auf den API-Testvertrag folgenden Vertrags zur Begründung einer Geschäftsbeziehung ein qualifiziertes Feedback zu erteilen.
- 6.2 Das Feedback kann von BANKSAPI wahlweise telefonisch oder per E-Mail eingeholt werden.

§ 7 Geheimhaltung

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen im Rahmen des Vorprojekts bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei streng vertraulich zu behandeln. Beide Vertragsparteien werden insbesondere die ihnen bekanntwerdenden oder übermittelten Konzepte und/oder Unterlagen vertraulich behandeln und nur im Rahmen des Vorprojekts verwenden. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilte Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vorprojekts verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieser Vereinbarung samt etwaigen Anlagen und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse – insbesondere Geschäfts-/ Betriebsgeheimnisse – der jeweils anderen Partei zu wahren und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Jede Vertragspartei schützt die von der anderen Vertragspartei erhaltenen Informationen mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- 7.2 Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen ihren verbundenen Unternehmen zugänglich machen. Als „verbundenes Unternehmen“ gilt ein Unternehmen das, direkt oder indirekt, die jeweilige Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser steht, wobei Kontrolle bedeutet, dass über die Mehrheit der stimmberechtigten Anteile verfügt werden kann.
- 7.3 Von den vorstehend aufgeführten Verpflichtungen zur Geheimhaltung ist die jeweilige Vertragspartei entbunden, wenn und soweit nachweislich ihr die Information zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt war oder die Information anderweitig allgemein zugänglich geworden

ist oder zu Ihren Lasten eine gesetzliche oder behördlich angeordnete Offenbarungspflicht besteht.

§ 8 Datenschutz

- 8.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und Privat- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: "DSGVO"), nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weiterer, relevanter Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 8.2 Die Vertragspartner stellen sicher, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Mitarbeiter/Subunternehmer einzusetzen, die bezüglich des Umgangs mit solchen Daten hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenintegrität hinreichend unterwiesen worden sind.
- 8.3 Soweit bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von Daten erforderlich ist, stellen die Vertragspartner in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Einholung und den Nachweis der entsprechenden Einwilligungserklärung sicher.

§ 9 Haftung

- 9.1 Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außer-vertragliche Haftung der Parteien beschränkt, wobei die nachstehende Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Parteien gilt.
- 9.2 BANKSAPI haftet in nicht vorsätzlichen und nicht grob fahrlässig verursachten Fällen nicht für Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn sowie unvorhersehbare, d.h. atypische Schäden.
- 9.3 INTERESSENT stellt BANKSAPI von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Nutzung außerhalb des von dieser Vereinbarung gestatteten Umfangs hervorgehen, insbesondere aufgrund Nutzung oder Zurverfügungstellung im Geschäftsverkehr für Dritte.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten

sich, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch wirtschaftlich gleichwertige und rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen.

- 10.2 Änderungen und Ergänzungen, insbesondere eine Verlängerung der Gültigkeit dieser Vereinbarung, bedürfen der Textform.
- 10.3 Diese Vereinbarung endet mit der Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages zwischen den Parteien.
- 10.4 Dieser Vereinbarung samt etwaiger Anlagen und sämtliche Rechte und Pflichten, die sich hieraus ergeben, unterstehen ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand ist München.